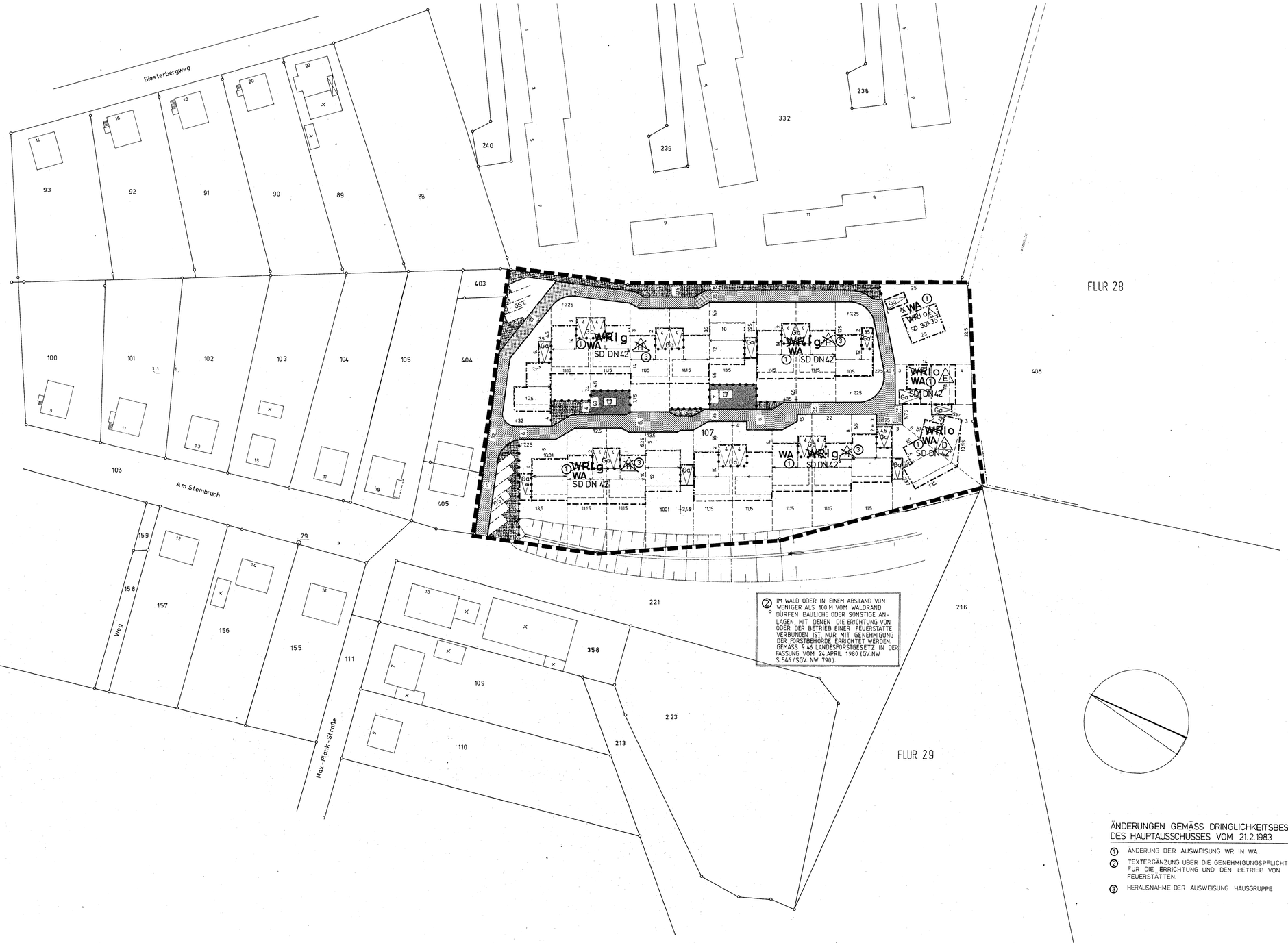

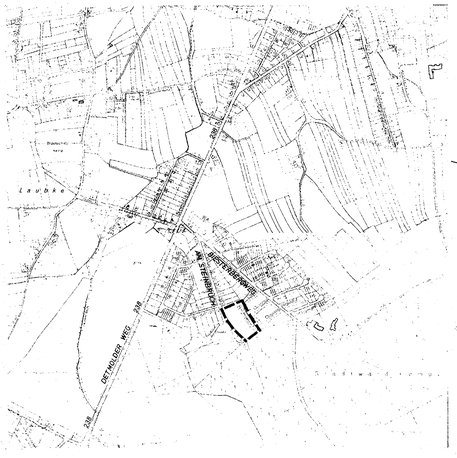

MASS-STAB 1:10.000

ÄNDERUNGEN GEMÄSS DRINGLICHKEITSBESCHLUSS DES HAUPTAUSSCHUSSES VOM 21.2.1983

① ÄNDERUNG DER AUSWEISUNG WR IN WA.

② TEXTERGÄNZUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNGSPFLICHT FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB VON FEUERSTÄTTEN.

③ HERAUSNAHME DER AUSWEISUNG HAUSGRUPPE

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG) UND ERLÄUTERUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- ~~KLEINSIEDLUNGSGEBIETE~~
- WR REINE WOHNGEBIETE
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- ~~WB BESONDERE WOHNGEBIETE~~
- ~~MD DORFGEBIETE~~
- MI MISCHGEBIETE
- ~~MK KERNGEBIETE~~
- ~~GE GEWERBEGEBIETE~~
- GI INDUSTRIEGEBIETE
- ~~SO SONDERGEBIETE~~

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

- z.B. III ALS HÖCHSTGRENZE
- ~~z.B. (II) ZWINGEND~~
- ~~z.B. II-III ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE~~
- ~~GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL~~
- ~~GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL~~
- ~~BMZ BAUMASSENZAHL~~
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NUTZUNGSGRENZE

BAUWEISE

- O OFFENE BAUWEISE
- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- D NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- △ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- FD FLACHDACH
- SD SATTELDACH
- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- DN DACHNEIGUNG
- ~~FH LICHTE HÖHE~~

- ~~BAUGEBOT GEM. § 39b BBauG~~
- ~~ABBRUCHGEBOT GEM. § 39d BBauG~~
- ~~ABBRUCH- UND BAUGEBOT GEM. § 39d UND 39h BBauG~~
- ~~MODERNISIERUNGS- UND INSTANDSETZUNGSGEBOT GEM. § 39e BBauG~~
- ~~NUTZUNGSGEBOT GEM. § 39a~~
- ~~PFLANZGEBOT GEM. § 39b BBauG~~
- ~~BAULICHE ANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN~~
- ~~BAULICHE ANLAGEN, DIE ZU ERHALTEN SIND~~

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF

- SCHULE
- ~~SCHUTZBAUWERK~~
- POST
- ~~FEUERWEHR~~
- ~~ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN~~
- ~~GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN FÜR~~
- KIRCHEN UND KIRCHLICHE ZWECKE
- SOZIALE ZWECKE
- GESUNDHEITLICHE ZWECKE
- KULTURELLE ZWECKE
- SPORTLICHE ZWECKE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ~~STRASSENVERKEHRSFLÄCHE~~
- VERKEHRSBERUHIGTE WOHNWEGE
- ~~FUSSGÄNGERBEREICH~~
- ~~GEH- UND RADWEGE~~
- ~~ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE~~
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE

~~FLÄCHEN F. VERSORGUNGSANLAGEN~~

- ELEKTRIZITÄT
- ~~GAS~~
- FERNWÄRME
- ~~WASSER~~
- ~~ABWASSER~~
- ~~ABLAGERUNG~~
- ~~ABFALL~~

~~HAUPTABWASSERLEITUNGEN~~

- ~~UNTERIRDISCH~~

- ~~GRÜNFLÄCHEN~~
- ~~PARKANLAGE~~
- ~~ZELTPLATZ~~
- ~~DAUER-KLEINGÄRTEN~~
- ~~BADEPLATZ~~
- ~~FRIEDHOF~~
- ~~SPORTPLATZ~~
- SPIELPLATZ PRIVAT (GEMEINSCHAFTLICH)
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (*)
- ~~FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN~~
- ~~BÄUME~~
- ~~STRÄUCHER~~

- ~~SCHUTZGEBIETE UND OBJEKTE IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS~~
- ~~NATURSCHUTZGEBIET~~
- ~~LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET~~
- ~~NATURDENKMAL~~
- ~~GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL~~
- ~~HOCHWASSER-RÜCKHALTE-BECKEN~~
- ~~ÜBER-SCHWEMMUNGS-GEBIET~~
- ~~SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- U. QUELLWASSER-GEWINNUNG~~
- ~~SCHUTZGEBIET FÜR OBER-FLÄCHEN-GEWÄSSER~~
- ~~WASSER~~

- ~~FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT~~
- ~~FLÄCHEN FÜR FORSTWIRTSCHAFT~~
- ~~STELLPLÄTZE~~
- ~~GARAGEN~~ OFFENE GARAGEN
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- ~~GEMEINSCHAFTSGARAGEN~~
- ~~SICHTDREIECK BEI STRASSEN-EINMÜNDUNGEN~~
- WASSER

- PLANGEBIETSGRENZE
- ~~TEILPLANGEBIETSGRENZE~~
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE GEPLANT
- FLURGRENZE
- ~~GEMARKUNGSGRENZE~~
- ~~GEMEINDEGRENZE~~
- WOHNGEBÄUDE
- WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- GEBÄUDE GEPLANT
- DURCHFAHRTEN UND ARKADEN
- ~~NO HÖHENLINIE~~
- ~~112,5 HÖHENPUNKTE~~
- BÖSCHUNG

DIE DARSTELLUNG DES IM BEBAUUNGSPLAN ALS VORHANDEN AUSGEWIESENEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN, BIS AUF DIE MIT EINEM * GEKENNZEICHNETEN GEBÄUDE. DIESE SIND NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN UND IM KATASTER NOCH NICHT NACHGEWIESEN. EIN FELD-VERGLEICH WURDE NICHT DURCHGEFÜHRT. DER NACHWEIS DER VORHANDENEN GEBÄUDE IST DAHER EVENTUELL NICHT VOLLSTÄNDIG.

KREIS LIPPE - KATASTERAMT
DETMOLD, DEN 16. Aug. 1982
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

KREIS LIPPE - KATASTERAMT
DETMOLD, DEN 16. Aug. 1982
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) UND (6) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256; BGBl. I S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979, BGBl. I S. 949 (BBauG) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT LEMGO VOM 1.3.1982 AUFGESTELLT WORDEN.

LEMGO, DEN 29.9.1982
BÜRGERMEISTER
i.V.
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH TEXT UND BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a(6) BBauG IN DER ZEIT VOM 4.10.1982 BIS 5.11.1982 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE AM 25.9.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

LEMGO, DEN 11.11.1982

AUFHEBUNGEN

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN

GENEHMIGT VOM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AM AUSSER KRAFT.
AZ.:

ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ORIGINALPLAN VOM

WIRD BESCHEINIGT.

LEMGO, DEN

ENTWURF

ENTWURFSBEARBEITUNG UND AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES:
ARCHITEKTURBÜRO
BERND BECKMANN
THOMAS KUNKEL
BEGA, DEN 29.9.1982

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBauG UND § 4(1) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1.10.1979 (GV NW 1979 S.594) ~~NUNMEHR~~ VOM DER STADT LEMGO AM 21.2.1983 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
* DURCH EINEN DRINGLICHKEITSBESCHLUSS DES HAUPTAUSSCHUSSES DES RATES
LEMGO, DEN 1.3.1983
BÜRGERMEISTER
i.V.
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBauG MIT VERFÜGUNG VOM 19. 4. 83 GENEHMIGT WORDEN.

DETMOLD, DEN 19. 4. 83
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE
AZ.: 35.21.11-5/81 LEMGO

DIE GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN DIESES PLANES SIND GEMÄSS § 103 (1) Bau O NW MIT VERFÜGUNG VOM 4. MAI 1983 GENEHMIGT WORDEN.
AZ.: 63.64.00 - Le 127/83

DETMOLD, DEN 4. MAI 1983
DER OBERKREISDIREKTOR
ALS UNTERE STAATLICHE VERWALTUNGSBEHÖRDE
IM AUFTRAGE

GEMÄSS § 12 DES BBauG SIND DIE GENEHMIGUNG, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 10.06.1983 IM AMTSBLATT DES KREISES LIPPE UND SEINER STÄDTE UND GEMEINDEN VERÖFFENTLICHT WORDEN.

LEMGO, DEN 30. Juni 1983
BÜRGERMEISTER
i.V.
STADTDIREKTOR

ALTE HANSESTADT LEMGO
BEBAUUNGSPLAN 060.01.28a

„AM STEINBRUCH SÜDOST"

GEMEINDE LEMGO
GEMARKUNG LEMGO FLUR 62
MASS-STAB 1:500
GRÖSSE DES PLANGEBIETES 0,9693 ha
1. AUSFERTIGUNG

BESTANDTEILE DIESES BEBAUUNGSPLANES
A) EIGENTÜMERVERZEICHNIS
B) TEXT UND BEGRÜNDUNG